

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 209

Gegen unanfechtbare Bescheide über Entschädigungsansprüche findet ein Wiederaufnahmeverfahren aufgrund entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Restitutionsklage (§§ 580 ff ZPO) nicht statt. Auch rechtskräftige Urteile über solche Ansprüche können nicht mit der Restitutionsklage angefochten werden.

BGH, Urt. vom 15. Juni 1966 - IV ZR 45/65 - OLG Frankfurt/M.
LG Wiesbaden

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 45/65

URTEIL

Verkündet am

15. Juni 1966

Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Kaufmanns Paul R [REDACTED],
[REDACTED] Br [REDACTED], N Y [REDACTED], N.Y./USA,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern, W [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED].

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. Juni 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 2. Ferienzivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 28. August 1964 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klage als unzulässig abgewiesen wird.

Der Kläger hat die außergerichtlichen Kosten der Revision zu tragen. Das Revisionsverfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Durch Bescheid vom 30. Januar 1961 (später gemäß der 3. Änderungsverordnung ergänzt durch Bescheid vom 27. Juni 1961) ist dem Kläger wegen Berufschadens vom 1. November 1953 ab eine Rente nach den Sätzen der vergleichbaren Beamtengruppe des einfachen Dienstes zuerkannt worden. Durch einen am 17. Februar 1961 eingegangenen Rechtsmittelverzicht ist dieser



Bescheid unanfechtbar geworden. Die Entschädigungsbehörde ist bei ihrer Entscheidung davon ausgegangen, daß der Kläger vor seiner im Jahre 1938 erfolgten Auswanderung aus Deutschland Mitinhaber der Kohlenhandlung H.J. G. & Co. gewesen sei und daß seine Einkünfte jährlich nicht mehr als 3.350,-- RM betragen hätten, weil er diese in den Finanzakten enthaltenen Zahlen dem Finanzamt selbst mitgeteilt habe. Den vom Kläger der Entschädigungsbehörde gegenüber aufgestellten Behauptungen, sein früheres Jahreseinkommen habe durchschnittlich 30 bis 35.000 RM betragen und er sei Alleininhaber der Firma G. & Co. gewesen, ist die Entschädigungsbehörde nicht gefolgt.

Mit Schreiben vom 26. Januar 1962, bei der Entschädigungsbehörde eingegangen am 2. Februar 1962, hat der Kläger Wiederaufnahme des Entschädigungsverfahrens mit dem Ziel einer Höherfestsetzung seiner Rente beantragt. Zur Begründung dieses Antrags hat er ausgeführt, er habe seinerzeit nur deshalb davon abgesehen, gegen den Bescheid vom 30. Januar 1961 Klage zu erheben, weil die Entschädigungsbehörde auf Widersprüche zwischen seinem Vortrag und dem Ergebnis der angestellten Ermittlungen hingewiesen habe, weil die Erben des H.J. G., von dem er das Geschäft erworben habe, wegen dessen Berufsschadens Entschädigung erhalten hätten und weil er selbst für seine Behauptungen keinen Beweis habe erbringen können, zumal die Firma K. (Zeuge K.) die vom Kläger behaupteten Einkünfte von 30 bis 35.000 RM jährlich für unglaubwürdig erklärt habe. Zum Beweise dafür, daß er Alleininhaber der Firma G. gewesen sei, lege er jetzt ein Schreiben des H. Ni. vom 27. November 1961 vor, in dem dieser bestätige, daß der Kläger im

Jahre 1935 die Kohlenhandlung von G. gegen eine monatliche Rente übernommen habe. Dies könnten auch Hugo Eu. und Rechtsanwalt C. als Zeugen bestätigen. Zum Umfang seines Schadens trage er vor, daß er die kleine Firma G. auf Veranlassung Eu. ausschließlich deshalb erworben habe, um sie als Basis und zur Durchführung von Kohlenvermittlungsgeschäften Eu. zu benutzen. Dieser sei dadurch in der Lage gewesen, seine Großhandelsgeschäfte durchzuführen. An dem von Eu. erzielten Gewinn sei die Firma G. beteiligt gewesen. Der Erwerb dieser Firma habe es ihm, dem Kläger, aber auch ermöglicht, seine eigenen Vermittlungsgeschäfte im Kohlengroßhandel durchzuführen und das Kohlenkleinhandelsgeschäft zu betreiben. Inzwischen habe die Arbeitsgemeinschaft des Frankfurter Kohlenhandels e.V. ihm durch die Schreiben vom 2. November 1961 und vom 29. Dezember 1961 bestätigt, daß die Firma G. seit dem 24. Februar 1928, dem Zeitpunkt des Beginns ihrer Mitgliedschaft bei der Arbeitsgemeinschaft bis September 1935 einen Brennstoffumsatz von insgesamt 42.312 Ztr. und

vom Okt. - Dez. 1935	von	5.898 Ztr.
vom Jan. - Dez. 1936	von	48.260 Ztr.
vom Jan. - Dez. 1937	von	38.388 Ztr.
vom Jan. - Aug. 1938	von	7.590 Ztr.

gehabt habe, und daß der Durchschnittsverkaufspreis zu dieser Zeit 2,15 RM je Ztr., die Handelsspanne 0,65 RM je Ztr. betragen habe.

Von dem Bestehen der Unterlagen, auf Grund deren die Arbeitsgemeinschaft diese Auskunft erteilt habe,

habe er bisher keine Kenntnis gehabt. Ein Sachverständigengutachten werde ergeben, daß sich aus diesen Umsatzzahlen ein Einkommen des Klägers von 30 bis 35.000 RM jährlich ergebe. Die dem Finanzamt gegenüber erklärten Einkommensangaben seien irrtümlich erfolgt; er, der Kläger, habe nämlich angenommen, daß er dem Finanzamt nur die Beträge angeben müsse, die er aus dem Geschäft herausgenommen habe, nicht aber die, die er zwecks Stärkung der Kapitaldecke sofort wieder in das Geschäft gesteckt habe.

Die Entschädigungsbehörde hat mit Schreiben vom 7. Februar, 6. März, 21. Mai und 14. Juni 1962 dem Kläger mitgeteilt, daß infolge eingetretener Rechtskraft der Bescheid vom 30. Januar 1961 nicht überprüft werden könne. Der jetzige Vortrag des Klägers sei im übrigen nicht geeignet, die Richtigkeit der dem Bescheid zugrunde liegenden Auskünfte des Finanzamts und der Industrie- und Handelskammer zu erschüttern. Danach seien die Voraussetzungen des § 580 Ziff. 7 b ZPO nicht erfüllt. Ein neuer Bescheid könne daher nicht erteilt werden.

Der Kläger hat daraufhin Untätigkeitsklage erhoben. Er meint, die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens seien erfüllt, weil die Akten der Arbeitsgemeinschaft des Frankfurter Kohlenhandels e.V. neue Unterlagen im Sinne des § 580 Ziff. 7 b ZPO seien.

Das Landgericht hat die Untätigkeitsklage und das Wiederaufnahmeverfahren für zulässig gehalten und dem Antrag des Klägers entsprechend den Beklagten verurteilt, an den Kläger für die Zeit bis zum 1. November 1953 eine Kapitalentschädigung und für die Zeit vom 1. November 1953 ab eine höhere Rente zu zahlen.

Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts geändert und die Klage abgewiesen. Mit der Revision, die der erkennende Senat zugelassen hat, erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Oberlandesgericht hat ausgeführt:

Die Voraussetzungen für eine Untätigkeitsklage (§ 216 BEG) seien nicht gegeben, weil die Entschädigungsbehörde den vom Kläger geltend gemachten Anspruch beschieden habe, wenn auch kein formeller Bescheid ergangen sei. Für die Frage, ob ein Bescheid im Sinne des § 210 BEG ergangen sei, komme es allein auf den sachlichen Inhalt der Äußerungen der Entschädigungsbehörde, nicht auf formale Gesichtspunkte an (Senatsurteil RzW 1964, 265, 24). Nach den Schreiben der

Entschädigungsbehörde könne kein Zweifel darüber bestehen, daß die Entschädigungsbehörde den Anspruch des Klägers sowohl als unzulässig als auch als unbegründet angesehen und ihn aus diesem Grunde abgelehnt habe. Die vom Kläger eingereichte Klage sei somit als Klage gegen die Ablehnung eines geltend gemachten Anspruchs im Sinne des § 210 BEG zu betrachten. Mangels Rechtsmittelbelehrung durch die Entschädigungsbehörde sei die Klage auch als rechtzeitig erhoben anzusehen.

Diese Ausführungen begegnen insofern rechtlichen Bedenken, als aus ihnen nicht deutlich hervorgeht, daß die Entschädigungsbehörde mit ihren Erklärungen zu dem Antrag des Klägers auf "Neufestsetzung der Rente" nicht über den sachlichen Antrag des Klägers auf Gewährung einer höheren Geldentschädigung entschieden, sondern eine solche Entscheidung, wie überhaupt eine erneute Prüfung dieses Anspruchs, abgelehnt hat. Das kommt in dem Schreiben der Entschädigungsbehörde vom 21. Mai 1962 (Bl. 158 EA) unmißverständlich zum Ausdruck, wenn es dort heißt, daß die Entschädigungsbehörde zu einer erneuten sachlichen Überprüfung des Berufsschadens nicht in der Lage sei, da die Voraussetzungen des § 580 Ziff. 7 b ZPO, falls diese Bestimmung überhaupt von den Entschädigungsbehörden entsprechend anzuwenden sei, nicht erfüllt seien. Danach kann die vorliegende Klage nicht, wie das Berufungsgericht meint, als Klage gegen die Ablehnung eines geltend gemachten Anspruchs im Sinne des § 210 BEG betrachtet werden. Auch als Untätigkeitsklage kann sie nicht aufgefaßt werden. Eine solche setzt voraus,

daß ein sachlicher Anspruch geltend gemacht ist, über den zu entscheiden die Entschädigungsbehörde verpflichtet ist. Einen derartigen Anspruch hat der Kläger nicht geltend gemacht; er will vielmehr eine erneute Entscheidung über einen bereits früher geltend gemachten und bereits beschiedenen Anspruch erreichen. Das hat die Entschädigungsbehörde abgelehnt.

Eine solche Entscheidung kann nicht mit der Klage angefochten werden.

Der Bescheid, durch den die Entschädigungsbehörde über einen Anspruch entscheidet, ist ein Verwaltungsakt eigener Art, der insbesondere dadurch gekennzeichnet ist, daß er, soweit der geltend gemachte Anspruch abgelehnt ist, innerhalb bestimmter Fristen durch Klage angefochten werden kann, der jedoch, soweit er mangels Beschwer des Antragstellers oder mangels rechtzeitiger Anfechtung - Rechtsbeständigkeit erlangt, im Rahmen des durch das Bundesentschädigungsgesetz geregelten Verfahrens nur in den Fällen und unter den Voraussetzungen abgeändert werden kann, die in diesem Gesetz bzw. im BEG-SchlußG einzeln genau umschrieben sind. Das ist in den §§ 200 bis 205 BEG, die den Widerruf eines zugunsten des Antragstellers ergangenen Bescheids regeln sowie in § 206, der die Neufestsetzung wiederkehrender Leistungen bei Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse zum Gegenstand hat, und in Art. IV des BEG-Schlußgesetzes geschehen, der eine Anpassung früher ergangener Bescheide und Urteile an die durch dieses Gesetz geschaffene Rechtslage oder an eine

inzwischen erfolgte Änderung der Rechtsprechung gewährleisten will. Eine ähnliche Bestimmung war bei der Neufassung des BErgG durch das BEG 1956 in Art. III, Nr. 9 des 3. ÄndG getroffen worden.

Aus dieser Regelung ergibt sich, daß unanfechtbare Bescheide einer Entschädigungsbehörde eine der Rechtskraft ähnliche Wirkung haben (Senatsurteile RzW 1960, 37 und 48 sowie 1960, 327). Es ergibt sich aber weiter daraus auch, wie der Senat in seiner RzW 1961, 185 veröffentlichten Entscheidung ausgesprochen hat, daß das Bundesentschädigungsgesetz außer in den aufgeführten besonders geregelten Fällen allgemein die Abänderung eines unanfechtbar gewordenen Bescheids im Rahmen des von ihm geregelten Entschädigungsverfahrens nicht vorgesehen hat und nicht hat vorsehen wollen. (Ebenso KG in RzW 1963, 85 und OLG München in RzW 1963, 329). Die vom Berufungsgericht erwogene Möglichkeit, daß die Aufnahme einer Bestimmung über die Wiederaufnahme eines durch unanfechtbaren Bescheid abgeschlossenen Verfahrens, wie sie zum Beispiel in § 342 LAG, § 1744 RVO (in der Fassung des § 220 Nr. 18 des SGG), in den §§ 40 ff des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 BGBI I, 202, und in § 93 des Reichsknappschaftsgesetzes (in der Fassung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Mai 1957 BGBI I, 533) enthalten ist, bei der Beratung und Abfassung des Bundesentschädigungsgesetzes versehentlich unterlassen sei, muß, insbesondere, nachdem auch das

BEG-Schlußgesetz eine solche Bestimmung nicht getroffen, wohl aber, wie dargelegt, eine erneute Entscheidung unter ganz bestimmten Voraussetzungen vorgesehen hat, als ausgeschlossen gelten.

Mit dieser Auffassung würde es freilich in einem gewissen Widerspruch stehen, wenn gegen rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen in Entschädigungssachen die Restitutionsklage gegeben wäre, wie es der Senat bisher angenommen hat (Senatsurteile RzW 1963, 83 und 1965, 467). Der Senat hat diese seine Auffassung damit begründet, daß nach § 209 BEG für das Verfahren vor den Entschädigungsgerichten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden seien. Nach erneuter Überprüfung kann jedoch an dieser Auffassung nicht festgehalten werden. Sie erscheint zunächst schon im Hinblick darauf bedenklich, daß, wie dargelegt, ein allgemeines Wiederaufnahmeverfahren gegen Entschädigungsbescheide im Gesetz offensichtlich nicht vorgesehen ist und insoweit ein Unterschied in der rechtlichen Behandlung von unanfechtbaren Entschädigungsbescheiden einerseits und rechtskräftigen gerichtlichen Urteilen über Entschädigungsansprüche andererseits nicht gerechtfertigt ist, wie denn auch nach den Angleichungsbestimmungen des Art. IV des BEG-Schlußgesetzes die Voraussetzungen für eine erneute Entscheidung bei beiden Entscheidungsarten dieselben sind. Gegen die allgemeine Zulassung einer Restitutionsklage gegen rechtskräftige Urteile über Entschädigungsansprüche spricht aber vor allem die Erwägung, daß das Bundesentschädigungsgesetz einerseits einen besonderen Hinweis

auf die Bestimmungen der §§ 580 ff ZPO nicht enthält, andererseits aber ebenso wie bei Bescheiden über Entschädigungsansprüche in Art. IV des BEG-Schlußgesetzes und im § 213 BEG die Voraussetzungen umschreibt, unter denen über einen durch rechtskräftiges Urteil festgestellten bzw. aberkannten Anspruch erneut zu entscheiden ist. Dabei ist es von besonderer Bedeutung, daß nach der Neufassung des § 213 BEG durch das BEG-Schlußgesetz die Abänderungsklage von dem zur Leistung verurteilten Land auch beim Vorliegen eines Entziehungsgrundes nach § 7 Abs. 2 BEG, also u.a. auch dann erhoben werden kann, wenn die Entscheidung auf unrichtigen Angaben des Berechtigten über die tatsächlichen Verhältnisse beruht. Damit hat das Gesetz die Voraussetzungen für eine erneute sachliche Prüfung des rechtskräftig festgestellten Entschädigungsanspruchs oder seiner Ablehnung erschöpfend geregelt, sodaß darüber hinaus für eine allgemeine Restitutionsklage im Sinne des § 580 ZPO kein Raum ist.

Aus dieser gesetzlichen Regelung ergibt sich nach allem die Folgerung, daß der Gesetzgeber eine Abänderung unanfechtbarer Bescheide zugunsten des Antragstellers nur in den vom Gesetz ausdrücklich geregelten Fällen hat zulassen wollen. Das schließt zwar nicht aus, daß die Entschädigungsbehörde, wenn ihr neues Beweismaterial unterbreitet wird, nach freiem Ermessen einen Bescheid zugunsten des Antragstellers ändert. Bei einer solchen Änderung wie auch bei deren Ablehnung handelt es sich dann aber immer um eine außerhalb des Entschädigungsverfahrens ergehende Entscheidung, die auch hinsichtlich der Frage, ob

die Entschädigungsbehörde ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (§ 211 BEG), mit einer Klage vor den Entschädigungsgerichten nicht angefochten werden kann.

Ein solches Ergebnis wirkt sich keineswegs einseitig nur zu Ungunsten der Verfolgten aus. Im Gegenteil dürften die Fälle, in denen eine zu Ungunsten des Antragstellers ergangene Entscheidung - über die Fälle hinaus, in denen das Gesetz ihre erneute Überprüfung ausdrücklich zuläßt - auf Grund der allgemeinen Bestimmungen der ZPO über das Wiederaufnahmeverfahren erfolgreich angegriffen werden könnte, wenn dieses zulässig wäre, selten sein, während die Möglichkeit eines solchen Wiederaufnahmeverfahrens in zahlreichen Fällen zu einer für den Antragsteller ungünstigen Abänderung unanfechtbarer Bescheide oder rechtskräftiger Urteile führen könnte. So hat insbesondere der Antragsteller, dem wegen bestimmter verfolgungsbedingter Leiden eine Rente durch unanfechtbaren Bescheid oder rechtskräftiges Urteil zugesprochen worden ist, insofern eine besonders günstige Rechtsstellung, als es bei dieser Entscheidung, sofern sie nicht auf unrichtigen Angaben, die er gemacht hat, beruht, zu seinen Gunsten auch dann sein Bewenden hat, wenn etwa durch nachträglich bekannt gewordene Urkunden (z.B. Krankengeschichten, ärztliche Befundberichte - etwa in Verbindung mit Röntgenaufnahmen, EKG und dergleichen -) nachgewiesen werden könnte, daß das angenommene Leiden nicht bestanden hat oder nicht verfolgungsbedingt ist. Der Senat hat dazu in ständiger

Rechtsprechung die Auffassung vertreten, daß eine wegen eines Gesundheitsschadens unanfechtbar bzw. rechtskräftig zugesprochene Entschädigung nicht schon deshalb entzogen werden kann, weil sich nachträglich herausstellt, daß die Feststellung des Gesundheitsschadens oder seiner Verfolgungsbedingtheit auf einer unrichtigen medizinischen Beurteilung beruhte (RzW 1955, 156; 1960, 286; 1965, 356).

Nach allem fehlt es für die vorliegende Klage, mit der der Kläger eine erneute Entscheidung über seinen bereits unanfechtbar beschiedenen Anspruch erstrebt, an einer gesetzlichen Grundlage im Bundesentschädigungsgesetz. Die Klage ist daher unzulässig. Mit dieser Maßgabe ist die Revision des Klägers als unbegründet zurückzuweisen.

Es mag noch bemerkt werden, daß die Klage auch dann unbegründet wäre, wenn die Ablehnung der vom Kläger beantragten Änderung des Bescheides vom 30. Januar 1961 hinsichtlich der Frage, ob die Entschädigungsbehörde dabei ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat, von den Gerichten auf Klage hin überprüft werden könnte. Von einer fehlerhaften Ausübung des Ermessens könnte jedenfalls dann nicht gesprochen werden, wenn die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Restitutionsklage im Sinne des § 580 ZPO nicht zweifelsfrei dargetan wären. Davon konnte aber die Entschädigungsbehörde, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, ausgehen. Bei den neuen Beweismitteln, auf die der Kläger seinen Antrag stützt, handelt es sich zum größten Teil um Urkunden, die

erst nach dem Erlaß des Bescheides vom 30. Januar 1961 errichtet sind und die außerdem nur die Bekundungen von Zeugen enthalten, deren Beweiswert also nicht auf der urkundlichen Niederlegung ihres Inhalts als solcher beruht. Derartige Urkunden sind nicht geeignet, gemäß § 580 Nr. 7 b ZPO als Grundlage für die Wiederaufnahme eines Verfahrens zu dienen (Senatsurteile BGHZ 1, 218, 220; 38, 333, 336). Eine Ausnahme bilden allein die bei der Arbeitsgemeinschaft des Frankfurter Kohlenhandels e.V. vorhandenen Unterlagen, die freilich bisher dem Gericht nicht vorgelegt sind. Bei ihnen handelt es sich nach dem Vortrag des Klägers um Urkunden, aus denen sich ergibt, daß die Firma G. der Arbeitsgemeinschaft die im Tatbestand wiedergegebenen Kohlenumsätze gemeldet hat. Nicht ergibt sich daraus, in welchem Umfang der Kläger an dem Gewinn aus diesen Umsätzen beteiligt war, die möglicherweise im erheblichen Umfang nicht von ihm, sondern von Hugo E. erzielt worden waren, der, wie der Kläger vorgetragen hatte, seine Käufer ebenfalls durch die Firma G. beliefern ließ. Auf Grund der Umsatzziffern dieser Firma konnte deshalb nicht festgestellt werden, daß der Kläger entgegen seinen Angaben beim Finanzamt erheblich höhere Einnahmen erzielt habe, als die Entschädigungsbehörde sie bei ihrer Entscheidung vom 30. Januar 1961 zugrunde gelegt hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO,
225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Raske

Johannsen

Dr. Loewenheim

Bundesrichter von der
Mühlen ist beurlaubt und
verhindert zu unterschrei-
ben.

Ascher